

VERGABERICHTLINIE DER STADT AMSTETTEN

über die Vergabe von Leistungen

Stand: 1. Mai 2006

Abschnitt 1)

Grundlagen, Geltungsbereich

Abschnitt 2)

A) Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

für Bau- und prioritäre Dienstleistungsaufträge

B) Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

für Lieferaufträge von Waren

Abschnitt 1)

Grundlagen, Geltungsbereich

1. Diese Vergaberichtlinie ergänzt das BVergG 2006 mit Festlegungen, welche (nach diesem Gesetz) dem Auftraggeber obliegen. Es gilt für
 - ◆ die Stadtgemeinde Amstetten
als öffentliche Auftraggeber und
 - ◆ die Stadtwerke Amstetten
- im Versorgungsbereich -
als Sektorenauftraggeber
2. Als Grundlage dieser Vergaberichtlinie gelten (in der angeführten Reihenfolge):
 - ◆ das Bundesvergabegesetz 2006 (BVergG 2006)
 - ◆ die ÖNORMEN (oder gleichwertiges)
im Besonderen die ON
 - A 2050 – gültige Ausgabe
 - A 2060 – gültige Ausgabe
 - B 2110 – gültige Ausgabe
 - B 2117 – gültige Ausgabemit den in diesen Vergaberichtlinien angeführten Änderungen/Ergänzungen (Abschnitt 2).
3. Diese Vergaberichtlinie tritt an dem Monatsersten in Kraft, welcher der Kundmachung folgt, und findet auf die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits ausgeschriebenen Leistungen keine Anwendung.

Abschnitt 2)

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

4. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind ein wesentlicher Bestandteil der Vergaberichtlinien der Stadtgemeinde Amstetten und beinhalten Festlegungen zum BVergG 2006, und Änderungen/Ergänzungen, insbesondere der ÖNORMen A 2050, A 2060, B 2110 und B 2117.

A) Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Bau- und Dienstleistungsaufträge

Diese Geschäftsbedingungen sind ein wesentlicher Bestandteil der Vergaberichtlinien der Stadt Amstetten.

1. Es gelten (in der angeführten Reihenfolge):
 - ◆ schriftlicher Vertragsabschluss
 - ◆ Leistungsbeschreibung + Leistungsverzeichnis
 - ◆ Pläne, technischer Bericht, Baubeschreibung usw.
 - ◆ Besondere Bestimmungen (Einzelfall)
 - ◆ Allgemeine Bestimmungen (AGB)
 - ◆ ÖNORMENmit den in den Vergaberichtlinien angeführten Änderungen/Ergänzungen.

- 1.1. Der Schriftverkehr und die Kommunikation erfolgen in deutscher Sprache, Atteste, Bedienungsanleitungen udgl. sind ebenso abzufassen;
- 1.2. Einhaltung der in Österreich geltenden Rechtsvorschriften.
Die arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften sind bei der Durchführung des Auftrages einzuhalten.
- 1.3. Einhaltung der sich aus dem Übereinkommen Nr. 29, 87, 94, 95, 98, 100, 105, 111 und 138 der Internationalen Arbeitsorganisation, BGBl. Nr. 228/1950, Nr. 20/1952, Nr. 39/1954, Nr. 81/1958, Nr. 86/1961, Nr. 111/1973 und BGBl. III Nr. 200/2001, ergebenden Verpflichtungen.

2. Festlegungen zum BVergG 2006

2.1. Arbeits- und Bietergemeinschaften

(im nicht offenen Verfahren / offenen Verfahren / Verhandlungsverfahren)

- ◆ Wenn im Angebot nichts anderes bestimmt, ist die Anzahl der Mitglieder mit 3 begrenzt.

2.2. Subunternehmer

- ◆ Die Weitergabe von Leistungen an Subunternehmer ist nur für einzelne Leistungsgruppen zulässig (z.B. Erdaushub, Gerüstungen, Estriche, Asphaltierungen udgl.).

2.3. Zuschlagsfrist

- ◆ Der Anbotsteller hat mit seinem Angebot der ausschreibenden Stelle 12 Wochen, gerechnet vom Ablauf der Angebotsfrist, im Wort zu bleiben.

2.4. Alternativangebote Abänderungsangebote

- ◆ Soweit in der Ausschreibung nicht anders angegeben, sind Alternativ- sowie Abänderungsangebote nicht zulässig.

2.5. Form der Angebote

- ◆ Ist die Erstellung des Leistungsverzeichnisses mittels eines Datenträger-austausches vorgesehen, so ist nur diese Angebotsform zulässig.
- ◆ Fehlt bei einem abgegebenen Angebot die automationsunterfertigte, ausgepreiste Diskette und/oder das rechtsgültig unterfertigte Angebot so gilt das Angebot als fehlerhaft und unvollständig und bleibt unberücksichtigt.

2.6. Übernahme der Angebote

- ◆ Auf der Vorderseite des Umschlages muss deutlich sichtbar vermerkt sein:
 - das Wort „ANGEBOT“
 - der Gegenstand des Angebotes
 - Datum und Uhrzeit der Angebotsabgabe

2.7. Zahlen- und Rechenfehler § 126 (4)

- ◆ Angebote müssen frei von Zahlen- und Rechenfehlern sein. Nur Berichtigungen von Seitenüberträgen (Zwischensummen) mit welchen nicht weitergerechnet wurde, bleiben unberücksichtigt.
- ◆ Fehlerhafte Angebote werden bei der Zuschlagsprüfung nicht berücksichtigt, damit ist auch keine Reihungsänderung zulässig.

2.8. Lose Bestandteile des Angebots (Skonti)

- ◆ Gewährt der AN ein Skonto, so ist dies in einem Begleitschreiben zum Angebot zu vermerken. Skonti werden bei der Gesamtpreisermittlung (Zuschlagsprüfung) berücksichtigt, wenn die Laufzeit mind. 30 Tage beträgt.

3. Änderungen / Ergänzungen zur ÖNORM A 2060 (B 2110 / B 2117):

- 3.1. zu 5.5
(5.6) Vertretung der Vertragspartner
- ◆ Nur der vom Auftraggeber entsandte Bauleiter ist berechtigt, Anordnungen zu geben. Wünsche und Anweisungen anderer Personen dürfen erst nach Rücksprache mit dem Auftraggeber und dessen Zustimmung erfolgen. Die Genehmigung ist im Bautagesbericht zu vermerken und die Kenntnisnahme zu bestätigen.
- 3.2. zu 5.6
(5.8) Ausführungsunterlagen
- ◆ Der Auftragnehmer hat auf Verlangen einen Bauzeitplan zu erstellen.
- 3.3. zu 5.14
(5.22) Aufzeichnungen über wichtige Vorkommnisse
- ◆ Wenn vertraglich nicht anders geregelt, hat der AN Bautagesberichte zu führen.
- 3.4. zu (5.24) Leistungsänderungen
- ◆ Ansprüche des AN auf Preisänderungen sind unverzüglich und schriftlich dem AG zur Prüfung vorzulegen; ebenso hat die Prüfung und ggf. die Beauftragung zur Leistungserbringung zu erfolgen.
- 3.5. zu (5.26) Gewonnene Materialien und Gegenstände
- ◆ Die bei der Ausführung von Arbeiten gewonnenen Stoffe, wie Aushub- und Abbruchmaterial, Demontagen und dgl. gehen in das Eigentum des AN über. Wenn im Vertrag nicht anders festgelegt, verbleibt der Humus im Eigentum des AG und ist zur Humusdeponie der Stadtgemeinde zu verführen.
Die Führung des Baurestmassennachweises obliegt in der Verantwortung des Auftragnehmers.
- 3.6. zu (5.27) Regieleistungen (angehängte Regieleistungen)
- ◆ Regiearbeiten dürfen nur nach besonderem Auftrag ausgeführt werden.
 - ◆ Bei Regiearbeiten wird für das Aufsichtspersonal (Gehaltsempfänger) keine Vergütung geleistet. Diese Entlohnung ist im Regiezuschlag einzukalkulieren.
 - ◆ Überstunden sind an die Bewilligung des Auftraggebers gebunden.

- 3.7. zu 5.17
(5.28) Preise; Vergütung der Leistung
- ◆ Leistungen, die nach dem Vertrag innerhalb von 12 Monaten zu beenden sind, werden zu FESTPREISEN, alle übrigen Leistungen werden zur Gänze zu veränderlichen Preisen abgeschlossen.
 - ◆ Die Preise sind nach der ÖNORM B 2111, Pkt. 5.6 (Abminderungsverfahren) umzurechnen. Grundlage hierfür sind die Indexwerte des BM für Wirtschaft und Arbeit.
- 3.8. zu 5.18
(5.29) Rechnungslegung
- ◆ Rechnungen sind beim Auftraggeber in 2-facher Ausfertigung vorzulegen.
 - ◆ Regieleistungen sind, wenn nicht anders vereinbart, monatlich abzurechnen.
 - ◆ Nach erfolgter Übernahme sind Schluss-/Teilschlussrechnungen binnen 3 Monaten vorzulegen.
 - ◆ Abschlagsrechnungen sind in keinen kürzeren Abständen als 30 Tagen vorzulegen.
 - ◆ Der Schlussrechnung ist eine Kopie des Übernahmeprotokolls beizufügen.
- 3.9. zu 5.19
(5.30) Zahlung
- ◆ Zessionen werden grundsätzlich nicht angenommen. In begründeten Fällen kann über Ansuchen des Auftragnehmers zediert werden. Ein Anspruch hierfür besteht von Seiten des AN jedoch nicht.
- 3.10. zu 5.23
(5.36) Vertragsstrafe bei Verzug (Pönale)
- ◆ Es gilt die Vertragsstrafe bei Verzug als vereinbart.
 - ◆ Die Vertragsstrafe wird nach Kalendertagen festgesetzt und beträgt 0,5 % der Auftragssumme, sofern im Angebot nichts anderes vereinbart wird. Der Betrag ist mit 10 % der Auftragssumme begrenzt. Mindestbetrag der Vertragsstrafe 1.000 EURO.
 - ◆ Die ermittelte Summe wird von der Schlussrechnungssumme in Abzug gebracht.
- 3.11. zu 5.25
(5.38) Rücktritt vom Vertrag
- ◆ Wenn die Umstände, die zum Rücktritt geführt haben, auf Seiten des AN liegen, ist dieser verpflichtet, auf Verlangen des AG auf der Baustelle vorhandene Einrichtungen sowie angelieferte Baustoffe und dgl. für die Weiterführung der Arbeiten gegen angemessene Entschädigung auf der Baustelle zu belassen.

- 3.12. zu 5.28
(5.41) Übernahme der Leistungen (Abnahme)
- ◆ Es wird eine förmliche Übernahme vereinbart. Wenn die Erfüllung in Teilleistungen festgelegt ist, erfolgt auch für jede Teilleistung eine förmliche Teilübernahme.
- 3.13. zu 5.29
(5.45) Gewährleistungsfrist (Rügefrist)
- ◆ Wenn im LV nicht anders festgelegt, wird die Gewährleistungsfrist auf eine Dauer von 3 Jahren, für sämtliche Abdichtungen und Schwarzdeckungen, u.ä. auf eine Dauer von 10 Jahren erstreckt.
- 3.14. zu (5.46) Schlussfeststellung
- ◆ Eine Schlussfeststellung über die Mängelfreiheit vor Ablauf der Gewährleistungsfrist ist vorzunehmen.
- 3.15. zu 5.31
(5.48) Sicherstellung
- ◆ Haftungsrücklass:
Als Sicherstellung der Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers wird ein Haftungsrücklass von 5 % der Schlussrechnungssumme einbehalten. Haftungsrücklässe unter € 1.500,00 werden nicht einbehalten.
- 3.16. zu 5.32
(5.49) Streitigkeiten
- ◆ aus der Auftrags- oder Liefervereinbarung sind zunächst einvernehmlich zu regeln; ist dies nicht möglich, entscheidet ein Schiedsgericht. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag, auch über seine Gültigkeit, wird die ausschließliche Zuständigkeit eines dreigliedrigen Schiedsgerichts nach den Bestimmungen der österreichischen Zivilprozessordnung über das schiedsrichterliche Verfahren vereinbart.
Der Kläger hat dem Beklagten die Schiedsklage unter gleichzeitiger Nennung des von ihm bestellten Schiedsrichters mit eingeschriebenem Brief zuzustellen. Der Beklagte ist verpflichtet, binnen 14 Tagen ab Zustellung einen Schiedsrichter zu bestellen und den Kläger hievon mit eingeschriebenem Brief zu verständigen.

Mehrere Kläger oder Beklagte bilden jeweils eine Streitpartei und bestellen zusammen jeweils einen Schiedsrichter. Die von den Parteien bestellten Schiedsrichter haben einen Obmann zu wählen. Können sie sich nicht binnen 14 (vierzehn) Tagen auf die Person des Schiedsobmannes einigen, nimmt ein bestellter Schiedsrichter das Amt nicht an oder übt er es nicht aus, so wird der fehlende Schiedsrichter (Obmann) auf Antrag einer Partei vom Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Wien bestellt.

Sollte das Schiedsgericht, aus welchen Gründen immer, nicht zustande kommen, oder einer Klage auf Aufhebung des Schiedsspruches stattgegeben werden, ist für alle aus dem gegenständlichen Vertrag resultierenden Streitigkeiten ausschließlich das sachlich zuständige Gericht zuständig.

B) Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Lieferaufträge von Waren

Diese Geschäftsbedingungen sind ein wesentlicher Bestandteil der Vergaberichtlinien der Stadt Amstetten.

1. Es gelten (in der angeführten Reihenfolge):

- ◆ schriftlicher Vertragsabschluss
- ◆ Leistungsbeschreibung + Leistungsverzeichnis
- ◆ Pläne, technischer Bericht, Baubeschreibung usw.
- ◆ Besondere Bestimmungen (Einzelfall)
- ◆ Allgemeine Bestimmungen (AGB)
- ◆ ÖNORMEN

mit den in den Vergaberichtlinien angeführten Änderungen/Ergänzungen.

1.1. Der Schriftverkehr und die Kommunikation erfolgen in deutscher Sprache, Atteste, Bedienungsanleitungen udgl. sind ebenso abzufassen.

1.2. Es gilt österreichisches Recht.

1.3. Es gelten ausschließlich diese AGB für Lieferaufträge, wenn der AN das Angebot des AG ausgepreist und rechtsgültig unterfertigt hat.

1.4. Der Liefervertrag kommt mit der Annahme des Angebotes durch den AG zustande.

1.5. Die Zustellung erfolgt frachtfrei auf Gefahr und Kosten des AN an den Bestimmungsort in der Stadtgemeinde Amstetten. Liefertermine sind als verbindlich anzusehen. Jede Änderung des Vertrages bedarf der Schriftform.

1.6. Die Vergütung der Lieferung erfolgt binnen 30 Tagen nach erfolgter Übernahme.

1.7. Der Besteller ist berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungs- oder sonstigen Ansprüchen welcher Art immer, gegenüber dem AN zurückzuhalten bzw. aufzurechnen. Bei Teillieferungen ist ein entsprechender Abschlag vorzunehmen.

1.8. Der Lieferung sind die vereinbarten Bedienungs-, Wartungs-, Zulassungspapiere oder Garantieerklärungen für die gelieferte Ware (in deutscher Sprache) beizufügen und sind diese ein wesentlicher Bestandteil der Gesamtlieferung.

1.9. Es wird eine förmliche Übernahme vereinbart (z.B. bestätigter Lieferschein).

2. Festlegungen zum BVergG 2006

2.2. Arbeits- und Bietergemeinschaften

(im nicht offenen Verfahren / offenen Verfahren / Verhandlungsverfahren)

- ◆ Wenn im Angebot nichts anderes bestimmt, ist die Anzahl der Mitglieder mit 3 begrenzt.

2.2. Subunternehmer

- ◆ Die Weitergabe von Leistungen an Subunternehmer ist nur für einzelne Leistungsgruppen zulässig (z.B. Erdaushub, Gerüstungen, Estriche, Asphaltierungen udgl.).

2.3. Zuschlagsfrist

- ◆ Der Anbotsteller hat mit seinem Angebot der ausschreibenden Stelle 12 Wochen, gerechnet vom Ablauf der Angebotsfrist, im Wort zu bleiben.

2.4. Alternativangebote Abänderungsangebote

- ◆ Soweit in der Ausschreibung nicht anders angegeben, sind Alternativ- sowie Abänderungsangebote nicht zulässig.

2.5. Form der Angebote

- ◆ Ist die Erstellung des Leistungsverzeichnisses mittels eines Datenträger-austausches vorgesehen, so ist nur diese Angebotsform zulässig.
- ◆ Fehlt bei einem abgegebenen Angebot die automationsunterfertigte, ausgepreiste Diskette und/oder das rechtsgültig unterfertigte Angebot so gilt das Angebot als fehlerhaft und unvollständig und bleibt unberücksichtigt.

2.6. Übernahme der Angebote

- ◆ Auf der Vorderseite des Umschlages muss deutlich sichtbar vermerkt sein:
 - das Wort „ANGEBOT“
 - der Gegenstand des Angebotes
 - Datum und Uhrzeit der Angebotsabgabe

2.7. Zahlen- und Rechenfehler § 126 (4)

- ◆ Angebote müssen frei von Zahlen- und Rechenfehlern sein. Nur Berichtigungen von Seitenüberträgen (Zwischensummen) mit welchen nicht weitergerechnet wurde, bleiben unberücksichtigt.
- ◆ Fehlerhafte Angebote werden bei der Zuschlagsprüfung nicht berücksichtigt, damit ist auch keine Reihungsänderung zulässig.

2.8. Lose Bestandteile des Angebots (Skonti)

- ◆ Gewährt der AN ein Skonto, so ist dies in einem Begleitschreiben zum Angebot zu vermerken. Skonti werden bei der Gesamtpreisermittlung (Zuschlagsprüfung) berücksichtigt, wenn die Laufzeit mind. 30 Tage beträgt.

3. Änderungen / Ergänzungen zur ÖNORM A 2060 (B 2110 / B 2117):

- 3.1. zu (5.24) Leistungsänderungen
- ◆ Ansprüche des AN auf Preisänderungen sind unverzüglich und schriftlich dem AG zur Prüfung vorzulegen; ebenso hat die Prüfung und ggf. die Beauftragung zur Leistungserbringung zu erfolgen.
- 3.2. zu 5.17
(5.28) Preise; Vergütung der Leistung
- ◆ Leistungen, die nach dem Vertrag innerhalb von 12 Monaten zu beenden sind, werden zu FESTPREISEN, alle übrigen Leistungen werden zur Gänze zu veränderlichen Preisen abgeschlossen.
- 3.3. zu 5.18
(5.29) Rechnungslegung
- ◆ Rechnungen sind beim Auftraggeber in 2-facher Ausfertigung vorzulegen.
 - ◆ Nach erfolgter Übernahme sind Schluss-/Teilschlussrechnungen binnen 3 Monaten vorzulegen.
 - ◆ Abschlagsrechnungen sind in keinen kürzeren Abständen als 30 Tagen vorzulegen.
- 3.4. zu 5.19
(5.30) Zahlung
- ◆ Zessionen werden grundsätzlich nicht angenommen. In begründeten Fällen kann über Ansuchen des Auftragnehmers zediert werden. Ein Anspruch hierfür besteht von Seiten des AN jedoch nicht.
- 3.5. zu 5.23
(5.36) Vertragsstrafe bei Verzug (Pönale)
- ◆ Es gilt die Vertragsstrafe bei Verzug als vereinbart.
 - ◆ Die Vertragsstrafe wird nach Kalendertagen festgesetzt und beträgt 0,5 % der Auftragssumme, sofern im Angebot nichts anderes vereinbart wird. Der Betrag ist mit 10 % der Auftragssumme begrenzt. Mindestbetrag der Vertragsstrafe 1.000 EURO.
 - ◆ Die ermittelte Summe wird von der Schlussrechnungssumme in Abzug gebracht.
- 3.6. zu 5.25
(5.38) Rücktritt vom Vertrag
- ◆ Wenn die Umstände, die zum Rücktritt geführt haben, auf Seiten des AN liegen, ist dieser verpflichtet, auf Verlangen des AG angelieferte Materialien und dgl. für die Weiterführung der Arbeiten gegen angemessene Entschädigung auf dem Bestimmungsort zu belassen.

- 3.7. zu 5.28
(5.41) Übernahme der Leistungen / Lieferungen
- ◆ Es wird eine förmliche Übernahme vereinbart (Lieferschein).
Wenn die Erfüllung in Teilleistungen festgelegt ist, erfolgt auch für jede Teillieferung eine förmliche Teilübernahme.
- 3.8. zu 5.29
(5.45) Gewährleistungsfrist / Garantie
- ◆ Wenn im LV nicht anders festgelegt, wird die Gewährleistungsfrist auf eine Dauer von 3 Jahren erstreckt.
- 3.9. zu 5.32
(5.49) Streitigkeiten
- ◆ aus der Auftrags- oder Liefervereinbarung sind zunächst einvernehmlich zu regeln; ist dies nicht möglich, entscheidet ein Schiedsgericht. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag, auch über seine Gültigkeit, wird die ausschließliche Zuständigkeit eines dreigliedrigen Schiedsgerichts nach den Bestimmungen der österreichischen Zivilprozessordnung über das schiedsrichterliche Verfahren vereinbart.
Der Kläger hat dem Beklagten die Schiedsklage unter gleichzeitiger Nennung des von ihm bestellten Schiedsrichters mit eingeschriebenem Brief zuzustellen. Der Beklagte ist verpflichtet, binnen 14 Tagen ab Zustellung einen Schiedsrichter zu bestellen und den Kläger hievon mit eingeschriebenem Brief zu verständigen.
- Mehrere Kläger oder Beklagte bilden jeweils eine Streitpartei und bestellen zusammen jeweils einen Schiedsrichter. Die von den Parteien bestellten Schiedsrichter haben einen Obmann zu wählen. Können sie sich nicht binnen 14 (vierzehn) Tagen auf die Person des Schiedsobmannes einigen, nimmt ein bestellter Schiedsrichter das Amt nicht an oder übt er es nicht aus, so wird der fehlende Schiedsrichter (Obmann) auf Antrag einer Partei vom Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Wien bestellt.
- Sollte das Schiedsgericht, aus welchen Gründen immer, nicht zustande kommen, oder einer Klage auf Aufhebung des Schiedsspruches stattgegeben werden, ist für alle aus dem gegenständlichen Vertrag resultierenden Streitigkeiten ausschließlich das sachlich zuständige Gericht zuständig.